

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 06.11.2018 sowie der Ergänzung vom 09.04.2019 des Landratsamtes Sigmaringen zum Schutz gegen die Verschleppung der Amerikanischen (Bösartigen) Faulbrut

Das Landratsamt Sigmaringen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sigmaringen vom 06.11.2018 sowie der Ergänzung vom 09.04.2019 zum Schutz gegen die Verschleppung der Amerikanischen (Bösartigen) Faulbrut wird mit **sofortiger Wirkung aufgehoben**.

Sofortvollzug:

Nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat eine Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Der Verzehr von **Honig**, auch von Bienenvölkern aus dem erloschenen Sperrbezirk, ist nach wie vor **gesundheitlich** für den Menschen **völlig unbedenklich**.

Begründung:

Das Landratsamt Sigmaringen ist gemäß § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Im Oktober und November 2018 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Bösartigen Faulbrut in mehreren Bienenhaltungen amtlich festgestellt. Außerdem wurde am 01.04.2019 der Verdacht weiterer Ausbrüche amtlich festgestellt. Daraufhin wurde am 06.11.2018 eine Allgemeinverfügung sowie am 09.04.2019 eine Ergänzung der Allgemeinverfügung mit der Festlegung eines Sperrbezirkes auf den Gemeindegebieten Gammertingen - Bronnen und Neufra erlassen.

Nach § 12 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Die Voraussetzungen, nach denen die Amerikanische Faulbrut gemäß § 12 Abs. 2 und 3 der Bienenseuchenverordnung als erloschen gilt, sind vollständig erfüllt.

Die Allgemeinverfügung vom 06.11.2018 sowie die Ergänzung vom 09.04.2019 ist deshalb aufzuheben, die angeordneten Schutzmaßregeln finden keine Anwendung mehr.

Bekanntmachung:

Diese Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Sigmaringen und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG BW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung gemäß der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gammertingen und der Gemeinde Neufra in dem gemeindlichen Amtsblatt der Stadt Gammertingen sowie der Gemeinde Neufra.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen 72488 Sigmaringen, Widerspruch erhoben werden.

Sigmaringen, den 05.08.2019

Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz

gez.

Dr. Klaus Bissinger
Fachbereichsleiter